Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 23.10.2025

Dezernat: Stabsstelle Bürgermeister
Bearbeiter/in: Heinrichs, Christian
Leitung: Heinrichs, Christian
Kämmerei: ,
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-130/2025

Vorlage

für den

Gemeinderat am 06.11.2025

- öffentlich -

Wahl der Vertreter der Gemeinde Vettweiß in die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 1 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden erhalten die Verbandskommunen je angefangene 1.500 ihrer an das Versorgungsnetz angeschlossenen Einwohner einen Vertreter in der Verbandsversammlung. Der WZV hat die Zahl der Einwohner mit Stand zum 09/2025 mit 10.302 festgestellt. Somit sind sieben Vertreter der Gemeinde Vettweiß zu entsenden.

Gemäß § 63 Abs. 2 i.V.m. § 113 Abs. 2 GO NRW vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in Gremien gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW von unmittelbaren Beteiligungen. Dies sind Beiräte, Ausschüsse, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte oder entsprechende Organe von juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Sofern mehrere Vertreter zu benennen sind, muss gem. § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. § 12 Landesgleichstellungsgesetz NRW ist entsprechend zu beachten.

Da der Bürgermeister bereits eine Vertreterstelle besetzt und auch seinen Stellvertreter benennt, sind noch sechs Vertreter sowie deren Stellvertreter durch den Rat zu wählen. Gemäß § 50 Abs. 4 Satz 1 GO NRW hat der Rat Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 GO NRW, die nicht hauptberuflich tätig sind, nach § 50 Abs. 3 (Ausschussbesetzung) zu wählen. § 50 Abs. 3 GO NRW lautet:

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme des Wahlvorschlags. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zu Stande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind die Vertreter und deren Stellvertreter entsprechend zu wählen. Fraktionsübergreifende Listenverbindungen sind möglich. Ansonsten ist der Wahlablauf wie bei der Ausschussbesetzung durchzuführen.

Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Der folgende Vorschlag ist aufgrund der vollen Fraktionsstärken nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgestellt.

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
	Bürgermeister Kunth	Allg. Vertreter Hüvelmann
CDU	3 Mitglieder	3 Stellvertreter
BI	1 Mitglied	1 Stellvertreter
SPD	1 Mitglied	1 Stellvertreter
GRÜNE	1 Mitglied	1 Stellvertreter

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Vettweiß wählt zu Vertretern der Gemeinde Vettweiß in der Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden:

Partei/Wählergruppe	Mitglied	Stellvertreter
	Bürgermeister Kunth	Allg. Vertreter Hüvelmann

Auswirkungen auf den Haushalt: